

## Das neue Urheberrecht an Literatur- und Tonkunstwerken.

(Nach dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1901.)

Von Dr. jur. Karl Schaefer.

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck ohne Einwilligung des Verfassers verboten.

Mit dem 1. Januar 1902 treten für Werke der Literatur und Tonkunst veränderte Schutzbestimmungen in Kraft. Die bis dahin geltenden Schutzbestimmungen des deutschen Urheberrechts-Gesetzes vom 11. Juni 1870 treten von diesem Tage an für Werke der Literatur und Tonkunst außer Geltung. Die neuen Bestimmungen haben rückwirkende Kraft. Dagegen bleiben die alten Bestimmungen bestehen, soweit sie auch für den Schutz von Urhebern von Werken der bildenden Kunst, von Verfertigern von Photographien und von Mustern und Modellen bisher Geltung hatten.

Der vom neuen Urheberrechts-Gesetz gewährte Schutz wird dem »Urheber« eines Werkes der Literatur oder Tonkunst in seiner Eigenschaft als Verfasser des Werkes und nicht dem Werke als einem in die äußere Erscheinung tretenden Sachgegenstande (Handschrift, Druckschrift, mechanische Vervielfältigung) gewährt. Geschützt ist somit stets der Urheber und nicht das Werk, und dieser auch nur insofern, als er deutscher Reichsangehöriger ist. Den deutschen Reichsangehörigen sind, was den Genuß des deutschen Urheberrechtes betrifft, Ausländer schlechthin gleichgestellt hinsichtlich solcher Werke, die sie erstmalig in Deutschland als Original oder in der Uebersetzung, sei es mit, sei es ohne gleichzeitige Ausgaben im Ausland (§ 55 U.G.) erscheinen lassen. Außerdem kommen, was die Schutzverleihung an ausländische Urheber betrifft, noch die Bestimmungen der Berner internationalen Uebereinkunft (Art. 2 u. 3) vom 9. September 1886 und die Separatverträge ausländischer Staaten mit dem Deutschen Reich bezw. einzelnen deutschen Bundesstaaten in Betracht.

Der vom Gesetz gewährte Schutz gründet sich auf die dem Verfasser eines Werkes von der Rechtsordnung zuerkannte ausschließliche Befugnis, über die öffentliche Bekanntgabe des Werkes, sei es durch Vortrag, sei es durch druckschriftliche oder sonstige Vervielfältigung mit oder ohne hieran sich anschließende Verbreitung, sei es durch öffentliche Aufführung in der Ursprungsform (Original) oder in einer Uebersetzung oder in einer sonstigen Bearbeitung zu bestimmen. Hiermit Hand in Hand geht in zweiter Linie die Befugnis, das Werk in den erwähnten Veröffentlichungsformen zu verwerten. Auch diese Befugnis steht nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 ausschließlich dem Urheber als dem Verfasser des Werkes zu. Beide Befugnisse, das Veröffentlichungs- und das gewerbliche Verwertungsrecht, äußern ihre rechtliche Wirkung gegenüber dritten Personen darin, daß diese nur insofern Rechte auf Veröffentlichung, Verbreitung, gewerbliche Benutzung an fremden Literatur- und Tonkunstwerken in Anspruch nehmen können, als sie solche Rechte vom Urheber selbst oder von denjenigen ableiten können, denen der Urheber seine persönlichen Befugnisse zur Ausübung übertragen hat.

### Gegenstände des Urheberschutzes.

Gegenstände des Urheberschutzes sind (vergl. § 1 U.G.):

- a) nicht nur Schriftwerke, d. h. solche Erzeugnisse geistiger Thätigkeit, die sich in irgend einer, sei es durch Handschrift, sei es in sonstiger Weise fixierten Form für andere kundgeben, sondern auch
- b) Vorträge oder Reden, die durch bloß mündliche Uebertragung sich als Erzeugnisse geistiger Thätigkeit für andere zu erkennen geben, vorausgesetzt, daß sie

belehrender oder unterhaltender Natur sind oder Erbauungszwecken dienen;

- c) Werke der Tonkunst (in Notenschrift oder in sonstiger Wiedergabeform);
- d) wissenschaftliche oder technische Abbildungen ohne eigentlichen Kunstwert (Zeichnungen, graphische Darstellung aller Art einschließlich der Plastik).

Nicht Gegenstand von Urheberrechten und deshalb ohne Schutz gegen öffentliche Bekanntgabe durch Vortrag, Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung sind Schriftwerke, Vorträge, Reden, Tonwerke, Abbildungen, die sich als Erzeugnisse geistiger Thätigkeit im engeren Sinne nicht darstellen, d. h. den Wert eines ursprünglichen, selbstschöpferischen Geisteswerkes nicht in Anspruch nehmen können. Es gehören dahin: gewöhnliche Briefe, Telegramme, Mitteilungen rein tatsächlichen Inhaltes, planmäßige Entwürfe zu einem Werke, schematische Zusammenstellungen, sofern nicht schon die bloße Formgebung, Auswahl oder die gewählte Methode eine eigenartige, schöpferische geistige Thätigkeit bekundet. Nach Dr. Ernst Müllers Kommentar »Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht« (J. Schweizer Verlag, München) Seite 15 sind nicht Gegenstand von Urheberrechten und fallen daher nicht unter das Urheberschutzgesetz alle Schriften, bezw. literarische oder Tonkunst-Erzeugnisse, die nur »den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine originale geistige Thätigkeit erkennen lassen«. Solche Erzeugnisse, deren Charakter im einzelnen Fall erst näher festzustellen ist, scheiden aus dem Kreis der Gegenstände des Urheberrechtes aus, ihre Urheber sind nichtschutzberechtigt. Werke, die sich in Tönen offenbaren, die aber in dieser konkreten Formgebung nach den Gesetzen der Melodik oder der Harmonie weder eine selbstschöpferische, noch eine künstlerische Thätigkeit erkennen lassen, sind als Tonwerke nicht Gegenstand von Urheberrechten; ihre Urheber sind daher nicht gesetzlich geschützt. Das Gleiche ist der Fall bei Abbildungen aller Art, die technischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, aber den Charakter bloß mechanischer Arbeiten an sich tragen, daher eine schöpferische geistige Thätigkeit des Verfertigers in keiner Weise bekunden. Wohl aber können die Verfertiger solcher Abbildungen durch Eintragung derselben als Muster oder Modell einen Schutz gegen Nachbildung erlangen.

### Art und Umfang des Urheberrechtes (§ 11 U.G.).

Das Urheberrecht an einem schutzfähigen Werke der Literatur oder Tonkunst äußert sich als ein an die Person des Verfassers und seiner Rechtsnachfolger ausschließlich geknüpftes Recht nach zwei Richtungen. Zunächst hat es einen positiven Inhalt. Es verleiht dem Urheber vor allem die Befugnis,

A) sein Werk in gleichviel welcher Form zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Diese Befugnis greift auch Platz bei bloß mündlich kundgegebenen Werken der Literatur (Vorträgen und Reden belehrender, unterhaltender oder erbauender Natur) unter Berücksichtigung der in § 17, Absatz 1 und 2 und § 19, Ziffer 1 des Urheberrechts-Gesetzes zugelassenen Ausnahmen. Zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung eines durch Vortrag oder Rede geschaffenen Werkes der Literatur sind nämlich außer dem Urheber berechtigt:

- a) Zeitungen und Zeitschriften, wenn Vortrag oder Rede zugleich als Bestandteile einer öffentlichen Verhandlung zu betrachten sind;
- b) jede dritte Person, wenn der Vortrag oder die Rede bei gerichtlichen, kommunalen oder kirchlichen Verhandlungen der betreffenden Körperschaften gehalten